

Hinweise des Eintragungsausschusses zum Nachweis des Selbststudiums als Fortbildungsnachweis für Antragsteller auf Eintragung bis zum 31. März 2021

Stand: 27.01.2021

Eintragungsvoraussetzung ist u.a., dass ein/e Architektin/Architekt bzw. Stadtplanerin/Stadtplaner im Praktikum (AiP/SiP) 40 Stunden anerkannte Fortbildung gegenüber dem Eintragungsausschuss nachweist.



Antragsteller auf Eintragung haben **bis 31. März 2021** aufgrund der Coronakrise die Möglichkeit, 20 Stunden dieser 40 Stunden auch mit nicht-erkannten Formaten nachzuweisen, also z.B. durch Selbststudium, Streaming-Dienste usw. Allerdings ist jeweils glaubhaft zu machen, in welcher Art, welchen Inhalts und in welcher Länge die Fortbildung stattfand. Damit bleibt es also bei der Fort- und Weiterbildungspflicht als Eintragungsvoraussetzung, und zwar auch in dem geforderten Umfang von 40 Stunden. Bei 20 Stunden wird eine vorherige Anerkennung verlangt, bei 20 weiteren Stunden ist aufgrund der Coronakrise diese Anerkennung nicht notwendig.

Die Änderung des Nachweises soll der aktuellen Situation Rechnung tragen, in der es aufgrund der Coronakrise nur eingeschränkte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gibt. Mit der zeitlich bis zum 31. März 2021 befristeten Neufassung können **bis zu zwanzig Stunden** der Fortbildungspflicht in Form des Selbststudiums erbracht werden.

Die reine Lektüre von Fachzeitschriften soll dabei nicht ausreichend sein, ebenso wenig die eidesstattliche Versicherung, man habe ein Selbststudium durchgeführt. Vielmehr setzt die Anerkennungsfähigkeit des Selbststudiums das Absolvieren einer **Lernerfolgskontrolle** voraus.

Die Lernerfolgskontrolle kann aus unserer Sicht so erfolgen, dass z.B. in einem Beiblatt stichwortartig festgehalten wird, womit sich die Fortbildung beschäftigt hat, welche wesentlichen Erkenntnisse und welcher Mehrwert die Fortbildung mit sich brachte und wie die neuen Erkenntnisse konkret für die Arbeit als Architektin/Architekt bzw. Stadtplanerin/Stadtplaner genutzt werden können. Die Erläuterungen sollen bis zu einer halben Seite lang sein. Nachfolgend haben wir ein Muster entworfen, das Sie gerne nutzen können.

Grundsätzlich wird formatunabhängig das **Selbststudium je 45 Minuten mit jeweils einer Fortbildungsstunde** (= 1 Fortbildungspunkt) bewertet. Der Eintragungsausschuss behält sich bei Verdacht eines Missbrauchs eine individuelle Einzelfallprüfung vor. Es wird darum gebeten, die zwanzig Stunden mit **mindestens vier unterschiedlichen Nachweisen** zu belegen, sodass eine breite Fort- und Weiterbildung vorgenommen wird und nicht durch einen einzigen Nachweis die zwanzig Stunden allein erbracht werden. Für einen Nachweis im Selbststudium können im Umkehrschluss **maximal fünf Stunden** (= 5 Punkte) angerechnet werden.

Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen an den Eintragungsausschuss, den Sie am einfachsten unter eintragung@akbw.de erreichen.

Diese Regelung gilt ausschließlich für AiP/SiP, die bis zum 31. März 2021 einen rechtmäßigen Antrag auf Eintragung bei der Architektenkammer gestellt haben. Für alle Eintragungsanträge ab dem 1. April 2021 gilt diese Regelung nicht.

Architektenkammer Baden-Württemberg KdöR
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 21 96 0
E-Mail: eintragung@akbw.de